

# Entwurf

## Gründungssatzung der Koelnmesse Brasil Co. Ltd.

### Abschnitt I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

#### Paragraf 1 (Unternehmensbezeichnung)

Die Gesellschaft soll den Namen „.....“ tragen, der auf Englisch „Koelnmesse Brasil Co. Ltd.“ lauten soll.

#### Paragraf 2 (Gegenstand)

Die Gesellschaft verfolgt die folgenden geschäftlichen Interessen:

1. Messen und Ausstellungen planen, organisieren, ausrichten, betreiben und verwalten und darauf bezogene Beratungsleistungen;
2. Sämtliche Geschäfte, die mit dem oben Gesagten einhergehen oder zusammenhängen.

#### Paragraf 3 (Standort des Hauptsitzes)

Der Hauptsitz der Gesellschaft wird in Curitiba, Brasilien sein.

#### Paragraf 4 (Bekanntmachungen)

Öffentliche Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im staatlichen Anzeiger.

### Abschnitt II GESELLSCHAFTER

#### Paragraf 5 (Festlegung der Gesellschafter)

Die Gesellschaft wird 2 (zwei) Gesellschafter haben.

Einer der Gesellschafter wird die Koelnmesse GmbH (KM) sein.

Der zweite Gesellschafter ist die Koelnmesse Ausstellungen (KMA) GmbH.

## **Paragraf 6 (Aufteilung der Gesellschaftanteile)**

Soweit es keine andere schriftliche Abrede gibt, vereinbaren KM und KMA sich in folgenden Anteilen am Stammkapital zu beteiligen:

KM: 99 % (neun und neunzig Prozent)

KMA: 1% (ein Prozent)

## **Paragraf 7 (Beschränkte Übertragbarkeit von Gesellschaftanteilen)**

Jede Übertragung von Anteilen der Gesellschaft bedarf der Genehmigung durch die Geschäftsführung.

## **Paragraf 8 (Vorkaufsrecht für neue Anteile)**

1. Die Gesellschafter der Gesellschaft haben ein Bezugsrecht für neue Anteile, Anteilserwerbsrechte und Unternehmensanleihen mit Anteilserwerbsrechten, die von der Gesellschaft ausgegeben werden. Wobei jedoch die neuen Anteile, Anteilserwerbsrechte oder Unternehmensanleihen mit Anteilserwerbsrechten auch an Außenstehende ausgegeben werden können, die nicht Gesellschafter sind, wenn dies durch Beschluss einer Gesellschafterversammlung genehmigt wird, den mindestens zwei Drittel der in der Gesellschafterversammlung anwesenden Stimmen der Gesellschafter und der Stellvertreter fassen, bei der mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Gesellschafter anwesend sind.
2. Der im vorhergehenden Absatz genannte Beschluss wirkt nur für neue Anteile, die innerhalb 1 (eines) Jahres ab dem Datum der Beschlussfassung zu bezahlen sind und für Anteilserwerbsrechte und Unternehmensanleihen mit Anteilserwerbsrechten, die innerhalb 1 (eines) Jahres ab dem Datum der Beschlussfassung auszustellen sind.

## **Paragraf 9 (Stichtag)**

1. In der im jeweiligen Jahr abzuhaltenden ordentlichen Gesellschafterversammlung werden nur die Personen als Gesellschafter mit Stimmrecht behandelt, die zum 31. Dezember eines jeden Jahres als Gesellschafter oder als Pfandgläubiger gepfändeter Anteile im Gesellschafterregister registriert sind.
2. Neben dem vorhergehenden Absatz gilt im Falle außerordentlicher Gesellschafterversammlungen, dass nur die Gesellschafter oder Pfandgläubiger von Stimmrechten, die am Ende eines durch vorherige öffentliche Bekanntmachung angegebenen Tages registriert sind, bei der besagten außerordentlichen Gesellschafterversammlung als Gesellschafter behandelt werden.

### **Abschnitt III GESELLSCHAFTERVERSAMMLUNGEN**

#### **Paragraf 10 (Einberufung der Gesellschafterversammlung)**

Die ordentliche Gesellschafterversammlung wird alljährlich innerhalb von 3 (drei) Monaten ab dem Tag nach dem letzten Tag des Geschäftsjahres einberufen. Außerordentliche Gesellschafterversammlungen werden jeweils bei Bedarf durch Beschluss des Direktoriums einberufen.

#### **Paragraf 11 (Versammlungsort)**

Ordentliche und außerordentliche Gesellschafterversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft oder an einem anderen Ort statt, den die Gesellschafter einstimmig vereinbart haben.

#### **Paragraf 12 (Einberufende Person und Vorsitzender)**

1. Soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, beruft der Präsident die Gesellschafterversammlungen ein und übernimmt durch Beschluss der Gesellschafterversammlung deren Vorsitz. Falls der Präsident nicht dazu in der Lage ist, eine Gesellschafterversammlung einzuberufen, beruft sie der Vizepräsident ein und fungiert als deren Vorsitzender aufgrund eines Beschlusses des Direktoriums.
2. Falls sowohl Präsident als auch Vizepräsidenten nicht imstande sind, eine Gesellschafterversammlung einzuberufen, tritt einer der anderen Direktoren in der vom Direktorium vorbestimmten Prioritätsreihenfolge an deren Stelle.

#### **Paragraf 13 (Einberufung)**

Eine Einberufung einer Gesellschafterversammlung wird jedem Gesellschafter 1 (eine) Woche vor dem Tag der Versammlung durch Mitteilung bekannt gemacht, wobei darin die Tagesordnung der Versammlung anzugeben ist. Dies gilt jedoch unter dem Vorbehalt, dass mit der Zustimmung aller für die Versammlung stimmberechtigten Gesellschafter die Gesellschafterversammlung unter Verzicht auf die für deren Einberufung erforderlichen Verfahren oder Verkürzung der Ladungsfrist abgehalten werden kann.

#### **Paragraf 14 (Beschlussverfahren)**

Soweit das Gesetz oder dieser Paragraf der Satzung nichts anderes vorsieht, müssen Beschlüsse der Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit der abgegebenen Stimmen aller in Person oder durch Stellvertreter anwesenden Gesellschafter verabschiedet werden.

#### **Paragraf 15 (Abstimmung durch Stellvertreter)**

Ein Gesellschafter kann seine Stimmrechte durch einen Stellvertreter ausüben. Ein Stellvertreter muss nicht Gesellschafter der Gesellschaft sein. Jedoch muss entweder der Gesellschafter oder der Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft ein Dokument vorlegen, mit dem er nachweist, dass er als Stellvertreter für eine Gesellschafterversammlung bevollmächtigt ist.

#### **Paragraf 16 (Schriftlich oder elektromagnetisch erfolgende Beschlussfassung)**

Wenn alle Gesellschafter, die Stimmrechte in Bezug auf eine von einem Direktor oder einem Gesellschafter vorgeschlagene Sache besitzen, dies mit Hilfe von Dokumenten oder elektromagnetischer Aufzeichnung ausüben, die den Inhalt dieses Vorschlags und eine Beschreibung dieses Vorschlags mit der Wirkung erfassen oder aufzeichnen, dass diese Gesellschafter diesem Vorschlag zugestimmt haben, so gilt ein Beschluss der Gesellschafterversammlung als gefasst.

#### **Paragraf 17 (Versammlungsprotokolle)**

Die Sitzungsinhalte einer Hauptversammlung und deren Ergebnisse werden im Protokoll der Versammlung aufgenommen. Das Protokoll wird in der Zentrale der Gesellschaft aufbewahrt, nachdem der Vorsitzende der Versammlung und die bei der Versammlung anwesenden Direktoren dieses Protokoll unterzeichnet oder mit ihren Namen und Stempeln oder elektronischen Signaturen versehen haben.

### **Abschnitt IV DIREKTOREN, ABSCHLUSSPRÜFER UND BOARD OF DIRECTORS**

#### **Paragraf 18 (Anzahl der Direktoren und Abschlussprüfer)**

Die Gesellschaft hat bis zu 5 (fünf) Direktoren und bis zu 2 (zwei) Abschlussprüfer.

#### **Paragraf 19 (Wahl der Direktoren und Abschlussprüfer)**

1. Direktoren und Abschlussprüfer werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Gesellschafter in der Gesellschafterversammlung gewählt, bei der mindestens ein Drittel der Gesamtzahl bestehender Stimmrechte aller Gesellschafter und Stellvertreter anwesend sind.
2. Die Wahl der Direktoren erfolgt nicht durch kumulative Stimmabgabe.

#### **Paragraf 20 (Amtsdauer)**

1. Die Amtszeit der Direktoren endet mit Abschluss der zum letzten Jahresabschluss abgehaltenen ordentlichen Gesellschafterversammlung innerhalb von 2 (zwei) Jahren nach ihrem Amtsantritt.

2. Die Amtszeit eines als Ersatz oder durch Erhöhung der Anzahl der Direktoren gewählten Direktors bleibt zeitsynchron zur verbleibenden Amtszeit der anderen amtierenden Direktoren.
3. Die Auftragslaufzeit der Abschlussprüfer endet mit Abschluss der zum letzten Jahresabschluss abgehaltenen ordentlichen Gesellschafterversammlung innerhalb von 4 (vier) Jahren nach Antritt ihres Auftrags.
4. Die Amtszeit eines als Ersatz gewählten Abschlussprüfers endet zu dem Zeitpunkt, an dem die Beauftragung des vorherigen Abschlussprüfers abgelaufen wäre.

#### **Paragraf 21 (Stellvertretende Direktoren und Direktoren mit Sonderbefugnissen)**

1. Durch Beschluss des Direktoriums ernennt die Gesellschaft einen oder mehrere stellvertretende Direktoren.
2. Durch Beschluss des Direktoriums wird die Gesellschaft einen (1) Präsidenten und einen (1) Vizepräsidenten ernennen und kann zusätzliche Direktoren mit Sonderbefugnissen, darunter 1 (einen) oder mehrere leitende Generaldirektoren und 1 (einen) oder mehrere geschäftsführende Direktoren unter den Direktoren ernennen.

#### **Paragraf 22 (Befugnisse des Direktoriums)**

1. Das Direktorium wird durch seine Beschlüsse in allen wichtigen Angelegenheiten entscheiden, für die die Unternehmensleitung zuständig ist, mit Ausnahme der durch Beschlüsse der Gesellschafterversammlung beschlossenen, gesetzlich oder in dieser Satzung vorgeschriebenen Angelegenheiten.
  - 1.1 Die folgenden Fragen gelten als wichtige Unternehmensfragen, die der vorherigen Zustimmung des Direktoriums bedürfen:
    - a. Erwerb oder Übertragung von Immobilien und anderer Rechte in Bezug auf Immobilien, der Erwerb oder die Übertragung von Hypotheken, Pfandrechten oder Belastungen von Eigentumsrechten an Immobilien und anderer immobilienbezogener Rechte;
    - b. Unterzeichnung, Kündigung oder Änderung von Büromietverträgen;
    - c. Unterzeichnung, Kündigung oder Änderung von Arbeits- oder Dienstverträgen mit Direktoriumsmitgliedern (insbesondere den geschäftsführenden Direktoren);
    - d. Unterzeichnung, Kündigung oder Änderung von Arbeits- oder Dienstverträgen mit anderen Beschäftigten oder anderen Dienstleistern, die jährlich ein Gehalt oder eine Vergütung von über 100.000 € beziehen;
    - e. Unterzeichnung, Kündigung oder Änderung oder Vereinbarung oder andere rechtswirksame Handlungen in Bezug auf Rentenzahlungen für Beschäftigte und Direktoren;

- f. Unterzeichnung, Kündigung oder Änderung von Vereinbarungen, die die Beteiligung an anderen Unternehmen und deren Verkauf bzw. Übertragung betreffen;
- g. Unterzeichnung, Kündigung oder Änderung von Vereinbarungen, durch die
  - (i) sich die Gesellschaft der Beherrschung einer anderen Gesellschaft unterwirft,
  - (ii) sich zur teilweisen oder vollständigen Übertragung ihrer Gewinne auf ein anderes Unternehmen verpflichtet,
  - (iii) sich verpflichtet, ihren Gewinn oder einen Teil davon mit Gewinn eines anderen Unternehmens oder unternehmerischen Steuerung eines anderen Unternehmens zu vermischen,
  - (iv) sie ihren Geschäftsbetrieb auf ein anderes Unternehmen überträgt oder an ein anderes Unternehmen vermietet oder
  - (v) Vereinbarungen, die in sonstiger Weise die vollständige oder teilweise Übertragung der Gewinn- und Unternehmensteuerung auf ein anderes Unternehmen betreffen;
- h. Ernennung von Stellvertretern, die ein allgemeines Vertretungsrecht für die Gesellschaft haben, sowie die Änderung und Beendigung ihrer Beauftragung;
- i. Öffnung oder Schließung von Niederlassungen oder Vertretungen, Betriebsstätten, Erwerb oder Weiterverkauf von Geschäftseinheiten und Beteiligungen an anderen Unternehmen sowie die Veräußerung des gesamten Geschäftsbetriebs der Gesellschaft oder von Unternehmensteilen oder Beteiligungen;
- j. Jegliche Investitionen oder Maßnahmen, die zu einer Abweichung von genehmigten Budgets oder Finanzplänen führen oder von ihnen nicht gedeckt sind, außer wenn die Abweichung weniger als 10% bzw. maximal 200.000 € der genehmigten Budgets oder Finanzpläne beträgt;
- k. Die Ausübung der Stimmrechte in der Gesellschafterversammlung bzw. der Jahreshauptversammlung der Tochtergesellschaften oder verbundenen Unternehmen;
- l. Übernahme von Pflichten aus Schuldscheindarlehen oder Garantien fremder Verbindlichkeiten;
- m. Annahme oder Gewährung anderer Kredite (abgesehen von allgemeinen Handelskrediten);
- n. Anträge bei Rechtsstreitigkeiten und Schiedsgerichten oder Beendigung bestehender Rechtsstreitigkeiten oder Schiedsverfahren durch Anspruchsrücknahme oder Vergleich;
- o. Wahl des Abschlussprüfers (Wirtschaftsprüfers, wenn es um Bilanzierung geht).

Unabhängig vom Sachgegenstand gilt eine der oben aufgeführten Handlungen, auch wenn sie nicht von der Liste der Angelegenheiten erfasst ist, die der vorherigen Genehmigung gemäß oben genanntem §22 Punkt 1.1 bedürfen, als wichtige Unternehmensangelegenheit, die der vorherigen Zustimmung des Direktoriums bedürfen:

- a. Unterzeichnung, Kündigung oder Änderung einer Vereinbarung, wie beispielsweise von Kooperationsverträgen, Kaufverträgen und Dienstleistungsverträgen, wenn eine solche Maßnahme die Finanzverbindlichkeiten der Gesellschaft um mindestens 100.000 € oder entsprechenden Gegenwert in USD oder Real zu laufenden Wechselkursen erhöhen würde;

- b. Erfüllen einer geldlichen Zahlungspflicht der Gesellschaft, falls der zu zahlende Betrag 100.000 € oder den entsprechenden Betrag in USD oder Reals zu aktuellen Wechselkursen erreicht oder überschreitet;
  - c. Unterzeichnung eines Vertrages mit mehr als drei Jahren Laufzeit;
  - d. Eröffnung und Schließung von Bankkonten und Erteilung, Löschung und Änderung einer Bankvollmacht;
  - e. Genehmigung des jährlichen Geschäftsplans und des fünfjährigen Finanzplans.
2. Direktoren und stellvertretende Direktoren, die das operative Geschäft der Gesellschaft führen, müssen dem Direktorium mindestens alle 3 (drei) Monate über den Stand der Durchführung des Geschäfts berichten.

**Paragraf 23 (Person, die Direktoriumssitzungen einberuft und deren Vorsitz führt)**

1. Soweit das Gesetz nichts anderes vorsieht, werden Direktoriumssitzungen vom Präsidenten einberufen, der den Vorsitz dieser Direktoriumssitzungen führt. Falls der Präsident zur Einberufung bzw. zum Vorsitz einer Direktoriumssitzung in der Lage ist, beruft der Vizepräsident die Direktoriumssitzung ein und sitzt ihr vor.
2. Falls der Vizepräsident nicht in dieser Weise handeln kann, wird einer der anderen Direktoren, in der vom Direktorium vorgegebenen Prioritätsreihenfolge an seiner oder ihrer Stelle handeln.

**Paragraf 24 (Einberufende Ladung zur Direktoriumssitzung)**

Eine einberufende Ladung zu einer Sitzung des Direktoriums wird jedem Direktor 1 (eine) Woche vor dem Tag der Sitzung zugeschickt. Wobei jedoch gilt, dass eine Sitzung des Direktoriums mit Zustimmung aller Direktoren unter Verzicht auf die für die Einberufung erforderlichen Verfahren oder durch eine Verkürzung der diesbezüglichen Ladungsfrist abgehalten werden kann.

**Paragraf 25 (Art der Beschlussfassung)**

Soweit diese Statuten nichts anderes vorsehen, werden Beschlüsse des Direktoriums mit einstimmigem Votum der Direktoriumssitzung verabschiedet, bei der eine Mehrheit der amtierenden Direktoren anwesend ist.

**Paragraf 26 (Sitzungsprotokolle)**

Die wesentlichen Inhalte der Direktoriumssitzungen werden im Sitzungsprotokoll erfasst. Das Protokoll wird in der Zentrale der Gesellschaft aufbewahrt, nachdem es von den anwesenden Direktoren unterzeichnet wurde oder es mit ihren Namen und Stempeln oder elektronischen Signaturen versehen haben.

## **Paragraf 27 (Vergütung und Pensionsleistungen)**

Vergütungs- und Pensionsleistungen für Direktoren und Abschlussprüfer werden jeweils durch die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung bestimmt.

## **Abschnitt V GESCHÄFTSFÜHRENDER DIREKTOR**

### **Paragraf 28 (Geschäftsführender Direktor)**

Das Direktorium kann max. zwei geschäftsführende Direktoren oder einen in Vollzeit tätigen Direktor der Gesellschaft ernennen. Dies kann entweder mit fester Laufzeit oder für seine/ihre Amtszeit zeitlich unbeschränkt erfolgen und zu Bedingungen, die es für geeignet hält. Es überträgt ihm die Vollmachten, die es für richtig hält und kann ihn zu gegebener Zeit absetzen oder entlassen und stattdessen jemand anderen in das Amt einsetzen.

## **Abschnitt VI BUCHHALTUNG**

### **Paragraf 29 (Geschäftsjahr)**

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft erstreckt sich über den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember eines Jahres.

### **Paragraf 30 (Jährliche Dividende)**

Jahresdividenden sind an die im Gesellschafterregister verzeichneten Gesellschafter oder Pfandgläubiger zum Ende eines jeden Geschäftsjahres zu zahlen.

### **Paragraf 31 (Zwischendividende)**

Die Gesellschaft kann durch Beschluss des Direktoriums zum 30. Juni eines jeden Jahres eine Barausschüttung („Zwischendividende“) an die im Gesellschafterregister verzeichneten Gesellschafter oder Pfandgläubiger vornehmen.

### **Paragraf 32 (Forderungsausschlussfrist für das Recht auf Auszahlung der Dividende)**

1. Die Gesellschaft wird von der Pflicht zur Bezahlung von Jahres- und Zwischendividenden in Bezug auf diejenigen Dividenden befreit, die nicht innerhalb von 3 (drei) Jahren ab dem Zeitpunkt ihrer Zahlungsfreigabe eingestrichen wurden.
2. Jahres- und Zwischendividenden sind unverzinslich.



## **Abschnitt VII ZUSÄTZLICHE BESTIMMUNGEN**

### **Paragraf 33 (Erstes Geschäftsjahr)**

Das erste Geschäftsjahr der Gesellschaft beginnt mit dem Tag der Gründung der Gesellschaft bis zum 31. Dezember 2014.

### **Paragraf 34 (Amtszeit der anfänglichen Direktoren und Abschlussprüfer)**

Unbeschadet der Bestimmungen des §21 dieser Satzung, endet die Amtszeit der ersten Direktoren und erste Abschlussprüfer der Gesellschaft mit dem Schluss der ordentlichen Gesellschafterversammlung der Gesellschaft, die zur letzten Kontenklärung innerhalb 1 (eines) Jahres nach ihrem Amtsantritt abgehalten wurde.

### **Paragraf 35 (Namen und Anschriften der Gesellschafter und Anzahl der von ihnen gehaltenen Anteile)**

Namen und Adressen der Gesellschafter und Anzahl der von ihnen gehaltenen Anteile lauten wie folgt:

Name:

Anschrift:

Anzahl gehaltener Anteile:

Diese Gründungssatzung bezweckt die Gründung der „Koelnmesse Brasil Co. Ltd.“ und wurde von den Gesellschaftern mit Namen und Stempel versehen.

Datum:

Gesellschafter: